



KG „Bergheimer Torwache“ e.V. 1977

Knubbelordnung der Funkengarde

§ 1

Die Geschäftsordnung des Knubbels Funkengarde ist Bestandteil der Satzung der KG „Bergheimer Torwache“ e.V. 1977 vom 20. Mai 2016 gemäß § 12 „Knubbel“ Abs. 4.

§ 2

In die Funkengarde können junge Männer aufgenommen werden, die bis Aschermittwoch der aktuellen Session das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme in die Funkengarde entscheiden die Funken auf ihrer Knubbelversammlung.

§ 3

Die Funkengarde wählt auf der ersten Versammlung nach der Session als ihren Sprecher einen Spieß und einen 2. Spieß (§ 12 Knubbel Abs. 2). Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Knubbel sind die ständigen Einrichtungen des Vereins (§ 7 Organe des Vereins). Der Spieß ist Mitglied des erweiterten Vorstands (§ 9 Vorstand Abs. 1 b)

§ 4

Die Bestandteile der Funkenuniform sind geregelt in der Uniformordnung. Die verliehenen Schulterstücke bleiben Vereinseigentum. Ebenso die Suppenkelle des Funkenkochs. Die Schulterstücke werden am Tag der Beförderung ausgetauscht. Neue Schulterstücke werden nur nach Rückgabe der alten Schulterstücke vergeben. Die Uniformteile Bauchscharpe und Fangschnur werden vom Funken selbst gezahlt. Wenn der zu Befördernde diese Auszeichnungen bei der Verleihung nicht vorweisen kann, so erfolgt keine Beförderung in den entsprechenden Rang. Bei offiziellen Funkentreffen wird das Funkenhemd getragen.

§ 5

Die Funkengarde unterhält eine Funkenkasse und eine Strafkasse. Der Jahresbeitrag der Funkenkasse beträgt 12,00 € im Jahr (Verabschiedet auf der Funkenversammlung vom 15.03.2016). Die Beträge der Strafkasse sind geregelt im Strafenkatalog (Verabschiedet auf der Funkenversammlung vom 15.03.2016).

§ 6

Die Beförderungen sind geregelt in der Beförderungsordnung vom 19.11.2010. Eine Session wird für Beförderungen als aktive Session gezählt, wenn mindestens 75 % der im Auftrittsplän angekündigten Auftritte absolviert wurden.

§ 7

Es besteht ein Alkoholverbot bis nach dem letzten Auftritt des Abends.

§ 8

Das Tanzpaar gehört zur Funkengarde. Das Tanzpaar besteht aus Marie und Tanzoffizier. Die Marie ist zu Versammlungen der Funkengarde einzuladen.

§ 9

Über eine Änderung der Geschäftsordnung des Knubbels Funkengarde entscheidet die Funkenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Die Geschäftsordnung des Knubbels Funkengarde wurde auf der Funkenversammlung vom xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Bergheim, den 25. Mai 2016

Paul-Dieter Bourtscheidt
1. Schriftführer